

Schulordnung der Musikschule Hemmingen e. V.

Vorstand und Musikschulleitung der Musikschule Hemmingen e. V. freuen sich darauf, mit Ihnen als Schüler/in oder als Eltern bzw. gesetzlicher Vertreter zusammenzuarbeiten.

Sie haben Ihr Kind oder sich zum Zwecke musikalischer Aus- oder Fortbildung angemeldet und erwarten von uns entsprechende Leistungen. Um den Wünschen und Ansprüchen aller am Leben der Musikschule Beteiligten (Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen, Musikschulleitung und Vorstand) gerecht zu werden und um einen geregelten und vor allem für Lernende und Lehrende befriedigenden Unterrichtsbetrieb gewährleisten zu können, bedarf es einiger Regelungen und Abmachungen.

Sie sind Gegenstand dieser Schulordnung und selbstverständlich für alle Beteiligten bindend.

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der ihnen jeweils angemessenen Art und Weise an die Musik heranzuführen und auszubilden. Das bedeutet auch, dass Begabungen frühzeitig erkannt werden sollen und jede/r Schüler/in seinen/ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert wird. Bei Bedarf kann auch eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) durchgeführt werden.

2. Aufbau der musikalischen Ausbildung

2.1. Je nach Alter und Können erhält der Schüler/die Schülerin Unterricht in einer der folgenden Ausbildungsstufen:

-Grundstufe	(elementare, nicht instrumentengebundene Musikerziehung) Musikalische Früherziehung (Beginn im Alter von 4-5 Jahren) Musikalische Grundausbildung (Beginn im Alter von 5-6 Jahren)
-Unterstufe	Gruppen- und Einzelunterricht
-Mittelstufe	Gruppen- und Einzelunterricht
-Oberstufe	nach Möglichkeit Einzelunterricht

Zusätzlich werden Projekte, Ensembles, Arbeitsgemeinschaften sowie Musikklassen eingerichtet.

2.2. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin die Lernziele der jeweils vorhergehenden Ausbildungsstufe erreicht hat. Über Sonderregelungen entscheiden Vorstand und Musikschulleitung.

2.3. Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen.

2.4. Für den subventionierten Einzelunterricht ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, die von der Fachbereichsleitung oder der Schulleitung nach bestimmten Kriterien vorgenommen wird.

3. Schuljahr

Das Projekt „Bläuserschwerpunkt“ mit der KGS Hemmingen (Dauer 2 Jahre) und die Musikklassenprojekte mit den Hemminger Grundschulen (Dauer 1 Jahr) richten sich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen (z. Zt. 1.8. - 31.7.).

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

Am letzten Schultag vor den Ferien findet der Unterricht der Musikschule planmäßig statt, ausgenommen vor den Sommerferien.

4. Aufnahmebedingungen

4.1. Anmeldungen sind auf dem entsprechenden Vordruck in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülern/innen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.2. Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschulleitung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Kündigungen

5.1. Kündigungen sind in schriftlicher Form an die Musikschule zu richten.

5.2. Abmeldungen sind zum 31. Dezember sowie zum Ende der Sommerferien des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 10 Wochen möglich.

5.3. Für zeitlich befristete Projekte ist keine besondere Abmeldung nötig.

5.4. Bei Wegzug oder schwerer Krankheit kann eine Aufhebung des Unterrichtsvertrages im Einzelfall vereinbart werden.

6. Probezeit

6.1. Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Während dieser Phase beobachten Lehrer/in und Schüler/innen bzw. deren Eltern oder gesetzliche Vertreter, ob der Schüler/die Schülerin genügend Interesse und Begabung für eine erfolgreiche Teilnahme am weiteren Unterricht mitbringt.

6.2. Bei zeitlich befristeten Projekten mit einer Dauer von bis zu 9 Monaten entfallen die Probezeit und die damit verbundene Kündigungsmöglichkeit.

6.3. Im Projekt „Bläuserschwerpunkt“ mit der KGS Hemmingen entfällt die Probezeit.

6.4. Bei einem 2-Jahreskurs im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung) beträgt die Probezeit ein halbes Jahr.

6.5. Bei einem 1 ½-Jahreskurs beträgt die Probezeit vier Monate.

6.6. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage zum Monatsende. Sie gilt für beide Vertragspartner.

7. Unterrichtsorganisation

- 7.1. Der Unterricht der Musikschule Hemmingen findet in verschiedenen Unterrichtsräumen statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung an einer bestimmten Unterrichtsstelle erfüllt; es kann jedoch kein Anspruch erhoben werden. Das gleiche gilt für die Unterrichtszeit, die sich auf Wunsch des Schülers/der Schülerin oder der Lehrkraft nach Absprache und in beiderseitigem Einverständnis ändern kann.
- 7.2. Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich statt.
- 7.3. Unterricht, den Schüler durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder unentschuldigtes Fehlen versäumt, wird nicht nachgeholt.
- 7.4. Unterricht in den Kindertagesstätten- und Schulprojekten, der wegen einer Veranstaltung des jeweiligen Trägers nicht erteilt werden kann, wird nicht nachgeholt. Entgelt wird nicht erstattet.
- 7.5. Fällt der Unterricht aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, öfter als dreimal im Jahr aus, so hat der Zahlungspflichtige am Ende des Kalenderjahres auf Antrag Anspruch auf Rückerstattung der Entgelte für die darüber hinaus ausgefallenen Unterrichtsstunden.
- 7.6. An den Schultagen mit „hitzefrei“ in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Hemmingens findet der Musikschulunterricht planmäßig statt. Bei Unterrichtsausfall in den öffentlichen Schulen infolge von übermäßigem Schnee und Glatteis, sowie bei Sturmwarnungen, fällt der Unterricht aus.

8. Pflichten des Schülers

- 8.1. Der Schüler/die Schülerin ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an ergänzenden Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges und unentschuldigtes Fehlen des Schülers/der Schülerin und schwere Verstöße gegen die Schuldisziplin berechtigen die Musikschule zur außerordentlichen Kündigung des Unterrichtsvertrages.
- 8.2. Über die Freude und das Interesse am Musizieren hinaus muss der Schüler/die Schülerin die Mindestanforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zeigen Schüler/innen im Unterricht infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen geringere Fortschritte, als unter Berücksichtigung aller Umstände normalerweise erwartet werden kann, und stellen sich nach einem angemessenen Zeitraum individueller Förderung (und nach Rücksprache mit den Eltern oder Vertretern) keine positiven Veränderungen ein, so kann die Musikschule aus diesen Gründen das Unterrichtsverhältnis kündigen. Die Absicht der Kündigung aus diesen Gründen ist dem Schüler/der Schüler bzw. seinen Eltern oder gesetzlichen Vertretern vorher schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, einmal pro Schuljahr an einem von der Musikschule Hemmingen veranstalteten Vorspiel teilzunehmen.

- 8.4.** Öffentliche Auftritte des Schülers/der Schülerin, Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

9. Instrumente

- 9.1.** Grundsätzlich soll der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen verliehen werden.
- 9.2.** Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr, beim Projekt „Bläaserschwerpunkt“ zwei Jahre.
- 9.3.** Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 9.4.** Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher/die Entleiherin in vollem Umfange einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 9.5.** Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Entgelte

Die Unterrichtsentgelte werden gesondert festgelegt.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule über Schüler/innen besteht nur während des Unterrichts und damit verbundener Veranstaltungen. Das Fernbleiben veränderter minderjähriger Schüler/innen ist von den Eltern mündlich oder schriftlich zu entschuldigen.

13. Haftung

Für Schäden aller Art, die auf Verschulden der Mitarbeiter/innen der Musikschule zurückzuführen sind, haftet die Musikschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Diese Schulordnung gilt ab 1. Mai 2013

Hemmingen, den 15. April 2013

gez. Dr. Karl Heinz Edrich
Dr. Karl Heinz Edrich

1. Vorsitzender

gez. Dr. Josef Ernst
Dr. Josef Ernst

Schatzmeister